

EINWOHNERGEMEINDE BELLMUND

**REGLEMENT ÜBER DIE UEBERTRAGUNG DER AUFGABEN IM
BEREICH DER SOZIALHILFE UND DES VORMUNDSCHAFTS-
WESENS AN DIE EINWOHNERGEMEINDE IPSACH**

15. Juni 2004

Reglement über die Übertragung der Aufgaben im Bereich der Sozialhilfe und des Vormundschaftswesens an die Einwohnergemeinde Ipsach mit Bildung eines Vormundschaftskreises *gekündigt durch Verfijny KJA vom 20. 1. 2005*

Kantonales Jugendamt Bern
Der Vorsteher i.v. *[Signature]*

Grundsatz

Art. 1

¹ Die Einwohnergemeinde Bellmund (im folgenden Gemeinde) überträgt die ihr obliegenden Aufgaben in den Bereichen der Sozialhilfe und des Vormundschaftswesens auf den 1. Januar 2005 der Einwohnergemeinde Ipsach.

Geltendes kommunales Recht

Art. 2

¹ Die Gemeinde unterstellt sich für den Bereich der übertragenen Aufgaben dem kommunalen Recht der Einwohnergemeinde Ipsach, welche für die Gemeinde ab 1. Januar 2005 folgende Aufgaben erfüllt:

- Alle Aufgaben, welche die kantonale Gesetzgebung den Sozialbehörden und den Sozialdiensten den Gemeinden überbindet
- Alle Aufgaben, welche die eidgenössische und kantonale Vormundschaftsgesetzgebung den Vormundschaftsbehörden überbindet
- Das Pflegekinderwesen

² Die Einwohnergemeinde Ipsach kann gegenüber Personen im Gemeindegebiet Bellmund Verfügungen erlassen.

³ ~~Die Vertragsparteien bilden ab 1. Januar 2005 einen Vormundschaftskreis gemäss Art. 27 EG ZGB.~~ *gekündigt durch Verfijny KJA vom 20. 1. 2005*

Kantonales Jugendamt Bern

Der Vorsteher i.v. *[Signature]*

Vertrag

Art. 3

Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten der Übertragung durch Vertrag mit dem zuständigen Organ der Einwohnergemeinde Ipsach.

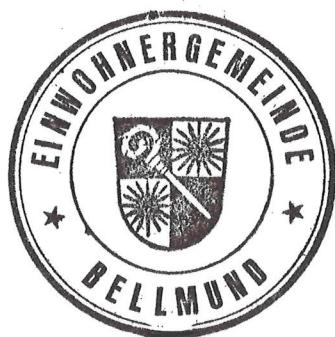
Inkrafttreten

Art. 4

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

Genehmigung

Die Stimmberechtigen der Gemeinde Bellmund haben dieses Uebertragungsreglement an der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2004 genehmigt.



EINWOHNERGEMEINDE BELLMUND

Die Präsidentin:

I. Rawyler

Der Sekretär:

U. Lauper

Auflage

Dieses Uebertragungsreglement wurde 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2004 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. (Art. 37 Gemeindeverordnung). Es wurde auf die Beschwerdemöglichkeit hingewiesen.

Der Beginn sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auflage wurden vorgängig im Amtsangeiger vom 14. und 21. Mai und im Amtsblatt des Kantons Bern vom 12. Mai 2004 bekannt gegeben.

Gegen den Beschluss der Stimmberechtigten wurde keine Gemeindebeschwerde eingereicht.

Bellmund, 29. Juli 2004

Der Gemeindeschreiber:

U. Lauper